

Bezirks-Imkerverein e.V. Schramberg



Satzung

§ 1 Name

Der am 11. Oktober 1903 gegründete Verein trägt den Namen „Bezirks-Imkerverein e.V. Schramberg“. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. im Deutschen Imkerbund e.V. (DIB).

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Schramberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf/N. eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in seinem Gebiet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.11.1953, und zwar besonders durch Schulung und Belehrung seiner Mitglieder, Fühlungnahme mit den anderen landwirtschaftlichen, insbesondere obstbaulichen Organisationen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Bienenzucht. Er vertritt jederzeit die Interessen seiner Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Imker oder Bienenfreund kann die Mitgliedschaft beim Verein beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen seine ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

2. Imker oder Bienenfreunde, die bereits in einem anderen Imkerverein als aktive Mitglieder gemeldet sind, oder die keine Bienen halten bzw. die Bienenzucht aufgegeben haben, können als passive (fördernde) Mitglieder dem Verein beitreten bzw. weitergeführt werden.

3. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres erfolgen.

4. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand (Ausschuss) ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

5. Die Mitgliedschaft wird durch den Tod des Mitglieds beendet, sie kann jedoch auf den Ehegatten übertragen bzw. von diesem fortgeführt werden.

6. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Bienenzucht erworben haben, können aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes (Ausschuss) in der Mitgliederversammlung geehrt werden.

Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entfällt der Jahresbeitrag zugunsten der Vereinskasse. Dagegen sind die Beiträge zu den Verbänden und zur Versicherung weiterhin zu entrichten.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins bleibt der Mitglieder-Hauptversammlung vorbehalten.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt außer den Beiträgen zum Landesverband und zum DIB noch einen Beitrag zugunsten der Vereinskasse, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Förderungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 7 Geschäftsbetrieb

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Dieses Vereinsvermögen soll vielmehr bei Beendigung des Vereins einer anderen gemeinnützigen Organisation übergeben werden, in erster Linie dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. Stuttgart, hilfsweise dem Deutschen Imkerbund e.V., und zwar zur treuhänderischen Verwaltung so lange, bis sich ein neuer Verein oder eine die Bienenzucht betreibende Organisation im bisherigen Vereinsgebiet gebildet hat.

Bestehen die beiden genannten Organisationen oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr, so soll die oberste landwirtschaftliche Behörde, die für den Sitz des Vereins zuständig ist, die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer bienenzuchtfördernden Gemeinschaft treffen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes und gesetzlicher Vertreter des Vereins in gerichtlicher und außergerichtlicher Beziehung sind der 1. und der 2. Vorsitzende, beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

2. Der Geschäftsführende Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Zuchtwart

3. Der Ausschuss (Gesamtvorstand)

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- aus a) dem Geschäftsführenden Vorstand
- und b) insgesamt 8 Beiräten

Der Geschäftsführende Vorstand und die Beiräte werden von der jährlichen Mitgliederversammlung im rotierenden System auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In ungeraden Jahren stehen der 1. Vorsitzende, der Kassier, der Zuchtwart und 4 Beiräte, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und 4 Beiräte zur Wahl.

Auf Verlangen eines Mitglieds ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit), dabei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zusammen. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies verlangt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder-Hauptversammlung, welche nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres zusammentreten sollte, wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Der Termin der Versammlung ist außerdem in der Tageszeitung oder im Verbandsorgan „Die Bienenpflege“ bekannt zu geben.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, lediglich zu Satzungsänderungen

ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§10 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Vorstands- und Ausschussmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Vereinsgebietes können jedoch Tagegeld und Ersatz der Reisekosten gewährt werden.

§ 11 Kassenführung

Der Kassier erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Kassenrevisoren, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, haben jederzeit das Recht, Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. Sie müssen jedoch mindestens einmal jährlich die Kasse prüfen und hierüber der Hauptversammlung berichten.

§ 12 Niederschriften

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Schrifführer und Kassier haben jeweils in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung eigens für diesen Zweck notwendig. Sie ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung entscheidet.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2004 beschlossen.

1. Vorsitzender